



Luxemburg, den 14/03/2019.

Die Ministerin für Umwelt

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012¹;

Entsprechend Artikel 34 (MRp) der o.g. Verordnung;

Gemäß dem Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der Zulassung NL-0015018-0000 am 1/02/2019, zum Zweck des Inverkehrbringens der Biozidproduktfamilie «COM 508»;

Entsprechend des zulassungsbegleitenden Bewertungsberichtes und der genehmigten Zusammenfassung der Eigenschaften der Biozidproduktfamilie;

Gemäß des Antrages auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 28/09/2015 durch Compo GmbH & Co. KG, Gildenstrasse, 38, D-48157 Münster, Deutschland, zum Zweck des Inverkehrbringens der Biozidproduktfamilie mit dem Handelsnamen «COM 508»;

Unter Bezugnahme auf die Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung Nr. BC-DP019959-15;

Beschließt:

Art. 1 – Gemäß Artikel 19(1) bis (4) der Verordnung (EU) 528/2012 und dem zum Zweck der Zulassung durch gegenseitige Anerkennung eingereichten Dossiers wird die Zulassung der Biozidproduktfamilie «**COM 508**» erteilt. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer **28/19/L-M00-000** (R4BP asset LU-0013283-0000) und deckt das Inverkehrbringen unter der Produktfamilie:

COM 508

Art.2 – Gemäß Artikel 17 der Verordnung 528/2012 endet die Gültigkeit der Zulassung Nr. **28/19/L-M00-000** endet am 01/02/2029.

Art.3 – Das Inverkehrbringen und die Anwendung der Produkte unterliegen den Bedingungen und Restriktionen der beigefügten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes.

Die Einstufung und Kennzeichnung der Produkte, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012¹ entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung, die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Art.4 – Das Dossier muss ggf. nachträglich gemäß der vom Referenz-Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen, u. a. durch das Nachreichen von Studien nach der Zulassung, vervollständigt werden.

Der Zulassungsinhaber muss nachweisen, dass die o.g. vom den Referenzmitgliedstaat verlangten Studien/Daten in der vorgegebenen Zeit eingereicht wurden und muss die zuständige luxemburgische Behörde über die Schlussfolgerungen aus der Bewertung dieser Studien informieren.

Art.5 – Die Bereitstellung auf dem Markt jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit der vorliegenden Zulassung geändert werden, muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Zulassungsdatum eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 12 Monate nach dem Zulassungsdatum untersagt.

Art.6 – Mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ist ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Art.7 – Der Zulassungsinhaber führt vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die Mitteilung der relevanten Daten beim belgischen Giftinformationszentrum², gemäß den beiliegenden Anweisungen, durch.

Anrufer aus Luxemburg können das Giftinformationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

Art.8 – Die Zulassung für die Produktfamilie kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden. Der Zulassungsentscheid könnte gemäß den Schlussfolgerungen zu den o.g. Studien geändert werden.

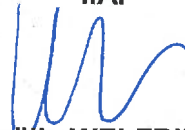
Hinweise:

- Ab dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU Nr. 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem Gesetz vom 4. September gilt eine **Registrierungspflicht für Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist**. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@aev.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

² Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 45 der Verordnung (EG) 1272/2008² für alle Produkte, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Die Anwendung des oben genannten Artikels 45 fällt in Luxemburg unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit. Letzterer hat das belgische *Centre Antipoisons de Bruxelles* durch eine Konvention mit der praktischen Ausführung des Artikels 45 beauftragt.

**Für die Ministerin für Umwelt,
i.A.**



**Joëlle WELFRING
Stellvertretende Direktorin**

Anhang:

- 1) Zusammenfassung der Eigenschaften einer Biozidproduktfamilie
- 2) Anweisungen zur Mitteilung beim Giftinformationszentrum

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens Einspruch vor dem Verwaltungsgericht einlegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I der Anwaltskammer erfolgen.



Anhang zur Zulassung Nr. 28/19/L-M00-000
- VERSION VOM 14/03/2019 -

Zusammenfassung der Eigenschaften einer Biozidproduktfamilie

Name der Biozidproduktfamilie: COM 508

Produktart(en) : 2

Zulassungsnummer : 28/19/L-M00-000

R4BP Asset number : LU-0013283-0000

TEIL 1. – INFORMATIONSEBENE 1	3
1. Administrative Informationen.....	3
1.1. Name der Biozidproduktfamilie	3
1.2. Produktart(en).....	3
1.3. Zulassungsinhaber	3
1.4. Hersteller der Produkte.....	3
1.5. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe	3
2. Zusammensetzung und Formulierung der Biozidproduktfamilie	4
2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung der Familie.....	4
2.2. Art der Formulierung(en).....	4
TEIL 2. – INFORMATIONSEBENE 2 – META SPC.....	5
1. Administrative Information zum Meta SPC 01.....	5
1.1. Identifikation des meta-SPC.....	5
1.2. Suffix zur Zulassungsnummer.....	5
1.3. Produktart(en).....	5
2. Zusammensetzung und Formulierung des meta-SPC.....	5
2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des meta-SPC.....	5
2.2. Art der Formulierung.....	5
3. Gefahren- und Sicherheitshinweise	5
4. Zugelassene Anwendungen unter dem meta-SPC 01.....	6
4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1	6
4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1	7
4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1	7
4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	7
4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	7
4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	7
5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen zum meta-SPC 01.....	7
5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung	7
5.2. Risikominderungsmaßnahmen	7
5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer	

Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt.....	8
5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	8
5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	8
6. Sonstige Informationen.....	8
7. Administrative Information zum Meta SPC 02.....	8
7.1. Identifikation des meta-SPC.....	8
7.2. Suffix zur Zulassungsnummer.....	8
7.3. Produktart(en).....	9
8. Zusammensetzung und Formulierung des meta-SPC.....	9
8.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des meta-SPC.....	9
8.2. Art der Formulierung.....	9
9. Gefahren- und Sicherheitshinweise.....	9
10. Zugelassene Anwendungen unter dem meta-SPC 02.....	9
10.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1.....	9
10.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1.....	10
10.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1.....	10
10.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt.....	11
10.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	11
10.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	11
11. Allgemeine Anwendungsbestimmungen zum meta-SPC 02.....	11
11.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung.....	11
11.2. Risikominderungsmaßnahmen.....	12
11.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt.....	12
11.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	12
11.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	12
12. Sonstige Informationen.....	13
TEIL 3. – INFORMATIONSEBENE 3 – INDIVIDUELLE PRODUKTE PRO SPC.....	13
1. Handelsname(n), Nummer und spezifische Zusammensetzung eines individuellen Produktes.....	13

TEIL 1. – INFORMATIONSEBENE 1

1. Administrative Informationen

1.1. Name der Biozidproduktfamilie

COM 508

1.2. Produktart(en)

Produktart	2
------------	---

1.3. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Inhabers	Compo Benelux nv Filiersdreef, 14 B-9800 Deinze Belgique
Luxemburgische Zulassungsnummer	28/19/L-M00-00
R4BP Asset number	LU-0013283-0000
Datum der Zulassung	14/03/2019
Ablaufdatum der Zulassung	01/02/2029

1.4. Hersteller der Produkte

Name des Herstellers	Compo Gmbh & Co. KG Gildenstrasse, 38 D-48157 Münster Allemagne
Adresse des Herstellers	
Standort der Produktionsstätte(n)	1. Schirm GmbH Dieselstrasse 8, Ebenhausen-Werk D-85107 Baar-Ebenhausen Allemagne

1.5. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Nonanoic acid (CAS: 112-05-0)
Name des Herstellers	Emery Oleochemicals LLC 4900 Este Avenue 45232 Cincinnati, Ohio USA
Adresse des Herstellers	
Standort der Produktionsstätte(n)	1. Emery Oleochemicals LLC 4900 Este Avenue 45232 Cincinnati, Ohio USA

2. Zusammensetzung und Formulierung der Biozidproduktfamilie

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung der Familie

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
1. Nonanoic acid	Nonanoic acid	Wirkstoff(e)	112-05-0	203-931-2	3.466-27.022 % m/m
Isotridecanol, ethoxylated	Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-isotridecyl-.omega.-hydroxy-	nicht wirksame Stoffe	9043-30-5	500-027-2	0.256-2 % m/m

2.2. Art der Formulierung(en)¹

Emulsion, Öl in Wasser, eine andere Flüssigkeit

¹ In case the family would have more than one formulation type, all types can be provided in this field.



TEIL 2. – INFORMATIONSEBENE 2 – META SPC

1. Administrative Information zum Meta SPC 01

1.1. Identifikation des meta-SPC

COM 508 -META1

1.2. Suffix zur Zulassungsnummer

28/19/L-M01-000

1.3. Produktart(en)

2

2. Zusammensetzung und Formulierung des meta-SPC

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des meta-SPC

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
1. Nonanoic acid	Nonanoic acid	Wirkstoff(e)	112-05-0	203-931-2	3.466 % m/m
Isotridecanol, ethoxylated	Poly(oxy-1,2- ethanediyl), .alpha.-isotridecyl- .omega.-hydroxy-	nicht wirksame Stoffe	9043-30-5	500-027-2	0.256 % m/m

2.2. Art der Formulierung

Eine andere Flüssigkeit

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweis	EUH208 - Enthält 1,2-benzisothiazol-3(2H)-one. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
Sicherheitshinweis	
Anmerkung	/

4. Zugelassene Anwendungen unter dem meta-SPC 01

4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1: Algenbekämpfungsmittel, gebrauchsfertig, Verwendung im Außenbereich

Produktart(en)	Produktart 2: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	/
Zielorganismus	Einzellige Grünalgen. Lichen, Flechten.
Anwendungsbereich	Im Aussenbereich. Dieses Biozidprodukt ist ausschließlich für die Behandlung von harten porösen Oberflächen zu verwenden, um grüne oberflächliche Verfärbungen von zum Beispiel Terrassen, Parkplätzen, Mauerwerk und Treppen zu entfernen. Zu den Materialien, die damit behandelt werden können, zählen u. A. Ziegelstein, Beton, Holz und Naturstein.
Anwendungsmethode	Sprühen Dieses gebrauchsfertige Produkt (Nonansäure-Konzentration von 31 g/l) ist unverdünnt zu verwenden. Kontaminierte Oberflächen müssen trocken sein und sind mit einem Abstand von circa 30 cm zu besprühen, bis sie vollständig feucht sind.
Dosierung et Anwendungsfrequenz	Eine Sprühflasche reicht aus, um 7,5 m ² zu behandeln. Falls die oberflächliche Verfärbung nur sehr gering ist, reicht eine Sprühflasche aus, um 15 m ² zu behandeln. Häufigkeit: einmal im Jahr
Anwenderkategorie(n)	Nicht-berufsmäßiger Verwender
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Sprühflasche aus HDPE oder PET von 750 ml.

4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

Siehe 5.1.

4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

Siehe 5.2.

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe 5.3.

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe 5.4.

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe 5.5.

5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen zum meta-SPC 01

5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

Vor der Verwendung ist grundsätzlich das Etikett oder der Beipackzettel zu lesen und alle angegebenen Anweisungen sind zu beachten / zu befolgen.

Dieses gebrauchsfertige Produkt (Nonansäure-Konzentration von 31 g/l) ist unverdünnt zu verwenden.

Kontaminierte Oberflächen müssen trocken sein und sind mit einem Abstand von circa 30 cm zu besprühen, bis sie vollständig feucht sind. Es sollte nicht mehr als die tatsächlich notwendige Produktmenge ausgebracht werden und es sind jegliche Tropfen zu vermeiden, die von den behandelten Oberflächen herunterlaufen könnten.

Das Produkt 48 Stunden lang einwirken lassen. Nach der Anwendung nicht mit Wasser abspülen.

Nicht bei windigen Witterungsverhältnissen anwenden.

Nicht auf Pflanzen sprühen, deren Bekämpfung nicht beabsichtigt ist, um irreversible Schäden zu vermeiden.

Der Boden in der Nähe der zu behandelnden Oberflächen sollte mit Plastikfolie abgedeckt werden (mindestens 50 cm breit), um während der Anwendung eine Freisetzung des Produkts in den Boden zu vermeiden.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Kinder und Haustiere sind bis zum Abtrocknen der behandelten Oberflächen fernzuhalten.

Das Produkt nicht anwenden, wenn in den nächsten 48 Stunden Regen erwartet wird und/oder windige Witterungsverhältnisse vorliegen.

Das Produkt nicht auf Oberflächen anwenden, die sich in der Nähe oder oberhalb von Gewässern befinden. Freisetzung in die Kanalisation vermeiden.

Den an die zu behandelnden Oberflächen angrenzenden Boden mit Plastikfolie mindestens 50 cm breit abdecken.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Besonderheiten möglicher unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen:
Nicht bekannt, sofern das Produkt den Anweisungen des Etiketts entsprechend angewandt wird.

Anweisungen für Erste Hilfe:

Allgemeine Hinweise: Das Erste-Hilfe-Personal muss die eigene Sicherheit beachten. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen (wenn möglich, Etikett vorzeigen).

Bei Einatmen: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert, ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Kontakt mit der Haut: Umgehend mit viel Wasser und Seife waschen.

Bei Kontakt mit den Augen: Mindestens 15 Minuten lang gründlich mit viel Wasser spülen und ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Verschlucken: Mund ausspülen und anschließend viel Wasser trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Falls nötig, ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Schutzmaßnahmen für die Umwelt: Das Produkt nicht in die Umwelt gelangen lassen. Nicht in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Leere Behälter des Produkts sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Bedingungen für den Ort und die Art der Lagerung:

Vor Frost geschützt lagern. An einem kühlen Ort aufbewahren. Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Weitere Informationen zu den Lagerungsbedingungen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Haltbarkeit: 4 Jahre

Lagertemperatur: 2 - 25 °C

6. Sonstige Informationen

/

7. Administrative Information zum Meta SPC 02

7.1. Identifikation des meta-SPC

COM 508 -META2

7.2. Suffix zur Zulassungsnummer

28/19/L-M02-000

7.3. Produktart(en)

2

8. Zusammensetzung und Formulierung des meta-SPC

8.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des meta-SPC

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
1. Nonanoic acid	Nonanoic acid	Wirkstoff(e)	112-05-0	203-931-2	27.022 % m/m
Isotridecanol, ethoxylated	Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-isotridecyl-.omega.-hydroxy-	nicht wirksame Stoffe	9043-30-5	500-027-2	2 % m/m

8.2. Art der Formulierung

Emulsion, Öl in Wasser.

9. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweis	H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
Sicherheitshinweis	P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P264 - Nach Gebrauch Haut gründlich waschen. P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P280 - Augenschutz tragen. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen hinzuziehen.
Anmerkung	/

10. Zugelassene Anwendungen unter dem meta-SPC 02

10.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1: Algenbekämpfungsmittel, Konzentrat, Verwendung im Außenbereich

Produktart(en)	Produktart 2: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind
----------------	--

Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	/
Zielorganismus	Einzellige Grünalgen. Lichen, Flechten.
Anwendungsbereich	Im Aussenbereich. Dieses Biozidprodukt ist ausschließlich für die Behandlung von harten porösen Oberflächen zu verwenden, um grüne oberflächliche Verfärbungen von zum Beispiel Terrassen, Parkplätzen, Mauerwerk und Treppen zu entfernen. Zu den Materialien, die damit behandelt werden können, zählen u. A. Ziegelstein, Beton, Holz und Naturstein.
Anwendungsmethode	Sprühen Diese Produkt ist mit sauberem Wasser zu verdünnen, um eine Nonansäure-Endkonzentration von 31 g/l zu erhalten. Kontaminierte Oberflächen müssen trocken sein und sind mit einem Abstand von circa 30 cm zu besprühen, bis sie vollständig feucht sind.
Dosierung et Anwendungsfrequenz	Geben Sie 1 Liter Wasser zu 150 ml Konzentrat hinzu, um die verdünnte Lösung zu erhalten. Diese Menge an verdünnter Lösung reicht aus, um 11,5 m ² zu behandeln. Falls die oberflächliche Verfärbung nur sehr gering ist, reicht diese Menge aus, um 20 m ² zu behandeln. Verdüngung: 13% Häufigkeit: einmal im Jahr
Anwenderkategorie(n)	Nicht-berufsmäßiger Verwender
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Flasche aus HDPE oder PET von 500 ml.

10.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

Siehe 11.1.

10.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

Siehe 11.2.

10.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe 11.3.

10.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe 11.4.

10.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe 11.5.

11. Allgemeine Anwendungsbestimmungen zum meta-SPC 02

11.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

Vor der Verwendung ist grundsätzlich das Etikett oder der Beipackzettel zu lesen und alle angegebenen Anweisungen sind zu beachten/ zu befolgen.

Diese Produkt ist mit sauberem Wasser zu verdünnen, um eine Nonansäure-Endkonzentration von 31 g/l zu erhalten.

Geben Sie 1 Liter Wasser zu 150 ml Konzentrat hinzu, um die verdünnte Lösung zu erhalten.

Diese Menge an verdünnter Lösung reicht aus, um 11,5 m² zu behandeln. Falls die oberflächliche Verfärbung nur sehr gering ist, reicht diese Menge aus, um 20 m² zu behandeln.

Für das Sprühen sind tragbare manuell bediente Geräte zu verwenden, die mit Niederdruck arbeiten (3 bar oder weniger). Das Gerät sollte zusammen mit einem Sprühschirm verwendet werden.

Kontaminierte Oberflächen müssen trocken sein und sind mit einem Abstand von circa 30 cm zu besprühen, bis sie vollständig feucht sind. Es sollte nicht mehr als die tatsächlich notwendige Produktmenge ausgebracht werden und es sind jegliche Tropfen zu vermeiden, die von den behandelten Oberflächen herunterlaufen könnten.

Das Produkt 48 Stunden lang einwirken lassen. Nach der Anwendung nicht mit Wasser abspülen.

Nicht bei windigen Witterungsverhältnissen anwenden.

Nicht auf Pflanzen sprühen, deren Bekämpfung nicht beabsichtigt ist, um irreversible Schäden zu vermeiden.

Der Boden in der Nähe der zu behandelnden Oberflächen sollte mit Plastikfolie abgedeckt werden (mindestens 50 cm breit), um während der Anwendung eine Freisetzung des Produkts in den Boden zu vermeiden.

11.2. Risikominderungsmaßnahmen

Berührung mit den Augen vermeiden.
Verspritzen bei Herstellung der verdünnten Lösung vermeiden.

Kinder und Haustiere sind bis zum Abtrocknen der behandelten Oberflächen fernzuhalten.
Das Produkt nicht anwenden, wenn in den nächsten 48 Stunden Regen erwartet wird und/oder windige Witterungsverhältnisse vorliegen.

Das Produkt nicht auf Oberflächen anwenden, die sich in der Nähe oder oberhalb von Gewässern befinden. Freisetzung in die Kanalisation vermeiden.

Den an die zu behandelnden Oberflächen angrenzenden Boden mit Plastikfolie mindestens 50 cm breit abdecken.

Für das Sprühen sind tragbare manuell bediente Geräte zu verwenden, die mit Niederdruck arbeiten (3 bar oder weniger). Das Gerät sollte zusammen mit einem Sprühschirm verwendet werden.

11.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Besonderheiten möglicher unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen:
Nicht bekannt, sofern das Produkt den Anweisungen des Etiketts entsprechend angewandt wird.

Anweisungen für Erste Hilfe:

Allgemeine Hinweise: Das Erste-Hilfe-Personal muss die eigene Sicherheit beachten. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen (wenn möglich, Etikett vorzeigen).

Bei Einatmen: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert, ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Kontakt mit der Haut: Umgehend mit viel Wasser und Seife waschen.

Bei Kontakt mit den Augen: Mindestens 15 Minuten lang gründlich mit viel Wasser spülen und ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Verschlucken: Mund ausspülen und anschließend viel Wasser trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Falls nötig, ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Schutzmaßnahmen für die Umwelt: Das Produkt nicht in die Umwelt gelangen lassen. Nicht in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

11.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Leere Behälter des Produkts sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

11.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Bedingungen für den Ort und die Art der Lagerung: Vor Frost geschützt lagern. An einem kühlen Ort aufbewahren.

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Weitere Informationen zu den Lagerungsbedingungen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Haltbarkeit: mindestens 4 Jahre

Lagertemperatur: 2 - 25 °C

12. Sonstige Informationen

Das Produkt ist in einem Behälter mit kindergesichertem Verschluss aufzubewahren.

TEIL 3. – INFORMATIONSEBENE 3 – INDIVIDUELLE PRODUKTE PRO SPC²

1. Handelsname(n), Nummer und spezifische Zusammensetzung eines individuellen Produktes

- Produkt 1

Handelsname(n)	Groene aanslagreiniger klaar voor gebruik / Anti-dépôts verts prêt à l'emploi				
Nummer	28/19/L-M01-001				
Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
1. Nonanoic acid	Nonanoic acid	Wirkstoff(e)	112-05-0	203-931-2	3.466 % m/m
Isotridecanol, ethoxylated	Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-isotridecyl-.omega.-hydroxy-	nicht wirksame Stoffe	9043-30-5	500-027-2	0.256 % m/m

- Produkt 2

Handelsname(n)	Groene aanslagreiniger concentraat / Anti-dépôts verts concentré				
Nummer	28/19/L-M02-001				
Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
1. Nonanoic acid	Nonanoic acid	Wirkstoff(e)	112-05-0	203-931-2	27.022 % m/m
Isotridecanol, ethoxylated	Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-isotridecyl-.omega.-hydroxy-	nicht wirksame Stoffe	9043-30-5	500-027-2	2 % m/m

² In case the family would have more than one meta SPC, please copy this part II as many times as needed.



Information concernant la déclaration de données auprès du centre antipoison national:

En application de l'article 10 de la loi du 16 décembre 2011 concernant l'enregistrement, l'évaluation et l'autorisation des substances chimiques ainsi que la classification, l'étiquetage et l'emballage des substances et mélanges chimiques, le Ministre de la Santé a signé une convention avec le Centre Antipoisons de Bruxelles.

A l'issue de cette convention, le Centre Antipoisons de Bruxelles est l'organisme compétent pour recevoir les informations transmises conformément à l'article 45 du Règlement CE 1272/2008.

Dès lors, le Ministre de la Santé invite désormais les parties concernées à se conformer aux exigences leur incombant en vertu de ces dispositions en effectuant la déclaration des informations pertinentes visée à l'article 45 précité auprès du Centre Antipoisons de Bruxelles.

Les données à soumettre et le format à utiliser pour ladite déclaration doivent correspondre aux exigences déterminées par le Centre Antipoisons de Bruxelles.

De plus amples informations concernant les modalités de déclaration et des formulaires types sont disponibles sur le site Internet :

<http://www.centreantipoisons.be/>

Informationen über die Meldung von Daten an das Nationale Giftzentrum:

In Ausführung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von chemischen Stoffen und zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen, hat der Minister für Gesundheit einen Vertrag mit dem Anti-Giftzentrum Brüssel (*Centre Antipoisons de Bruxelles*) geschlossen, durch den das Anti-Giftzentrum Brüssel als zuständige Stelle für die Entgegennahme der Informationen gemäß Artikel 45 der EG-Verordnung 1272/2008 bestimmt wird.

Daher fordert der Minister für Gesundheit jetzt die betroffenen Parteien auf, die Anforderungen die Ihnen nach den vorgenannten Rechtsbestimmungen obliegen durch eine Meldung der relevanten Informationen nach Artikel 45 der o.g. Verordnung beim Anti-Gift-Zentrum Brüssel zu erfüllen.

Die Daten die hierzu vorgelegt werden müssen, bzw. das Format der Meldung, müssen den Anforderungen des Anti-Giftzentrum Brüssel entsprechen.

Weitere Informationen über das Meldeverfahren und Standardformulare sind auf der folgenden Website verfügbar:

<http://www.centreantipoisons.be/>



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Santé

Information on declaration of pertinent data to the national antipoison center:

In application of article 10 of the law of 16 December 2011 ("Loi Paquet REACH"), the Ministry of Health has signed a contract with the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

According to this contract, the *Centre Antipoisons de Bruxelles* is the body responsible for receiving the relevant information related to article 45 of Regulation 1272/2008.

Hence, the Ministry of Health invites all concerned parties to comply with the obligations established by the aforementioned regulations by means of a declaration of the pertinent data to the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

Data subject to declaration and the format of the declaration must comply with the requirements of the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

Further information regarding the declaration procedure and declaration-forms can be found on the web site:

<http://www.centreantipoisons.be/>

La Ministre de la Santé / Die Gesundheitsministerin / The Minister of Health


Lydia MUTSCH